

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie von öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen (Öffentliche Anlagen- und Flächensatzung) der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am __.__._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie für die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Friedhöfe sowie Spiel- und Freizeitflächen, die Vereinen oder Schulen zugeordnet sind, fallen nicht unter diese Satzung.

§ 2 Begriffe der öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie der öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen

- (1) Öffentliche Frei- und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Erholung und Entspannung der Bevölkerung dienenden Frei- und Grünanlagen sowie Landschaftsteile einschließlich sonstigen Park- und Grünflächen. Zu den öffentlichen Frei- und Grünanlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Wege, Plätze, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.
- (2) Freizeitflächen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Flächen zur Erholung und zur sportlichen Nutzung (Skaterpark u.a.). Spielflächen im Sinne dieser Satzung sind Spiellandschaften, Spielplätze und Kleinflächen mit einem Spielgerät / einer Spielmöglichkeit oder einer geringen Anzahl von Spielmöglichkeiten / Spielgeräten auf einer öffentlichen Fläche.

§ 3 Benutzung der Frei- und Grünanlagen sowie der Spiel- und Freizeitflächen

- (1) Jede Person hat das Recht, die in § 1 genannten Frei- und Grünanlagen sowie die Spiel- und Freizeitflächen unentgeltlich zum Zwecke von Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Spielerische und sportliche Aktivitäten dürfen auf allen Flächen gemäß § 2 Absatz 2 täglich nur von 08.00 bis 20.00 Uhr, spätestens jedoch nur bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden.
- (3) Die Einrichtungen von Spielflächen nach § 2 Absatz 2 sind für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren vorgesehen und dürfen nur von diesen benutzt werden. Abweichende Altersbegrenzungen an einzelnen Flächen oder Geräten sind zulässig.
- (4) Die Benutzung der Frei- und Grünanlagen sowie der Spiel- und Freizeitflächen erfolgt witterungsunabhängig auf eigene Gefahr.
- (5) Jede Person hat sich in den Frei- und Grünanlagen sowie auf den Spiel- und Freizeitflächen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.

§ 4 Verhalten in den Frei- und Grünanlagen sowie auf den Spiel- und Freizeitflächen

- (1) Die Flächen nach § 1 und die darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte, Stadtmöbel, Einrichtungen, Baulichkeiten und Pflanzungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Spiel- und Sportgeräte sowie Stadtmöbel sind zweckbezogen und entsprechend altersgerechten Vorgaben zu benutzen.
- (2) Sind Hinweise zur Benutzung von Spiel- und Sportgeräten sowie von anderen Anlagen vorhanden, sind diese zu beachten.
- (3) Das Mitbringen von Hunden auf Flächen nach § 2 Absatz 2 ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.
- (4) Das Befahren mit Kraft- und Fahrrädern ist außerhalb der dafür zugelassenen Wege untersagt, außer mit Kleinkinderfahrrädern, Versehrtenfahrzeugen und Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung dienen.
- (5) Elektroakustische Geräte (z. B. Rundfunkempfangs- und Tonwiedergabegeräte) dürfen nur so genutzt werden, dass dadurch die Ruhe Dritter nicht gestört wird.
- (6) Das Baden und das Badenlassen von Tieren in Wasserbereichen auf Flächen nach § 1 ist nicht gestattet.
- (7) Es ist untersagt, offene Feuerstellen und Grillplätze auf den Flächen nach § 1 zu errichten. Ausgenommen ist das Grillen auf dafür bestimmten Geräten und den hierzu ausgewiesenen Plätzen.
- (8) Papier und andere Abfälle sind in die vorgesehenen Papierkörbe zu geben. Unrat, feste oder flüssige Materialien aller Art auf Flächen nach § 1 zu lagern oder fortzuwerfen ist verboten.
- (9) Gesperrte Frei- und Grünanlagen, gesperrte Spiel- und Freizeitflächen oder gesperrte einzelne Teile oder Einrichtungen derselben dürfen nicht genutzt werden.
- (10) Das Mitbringen von Gegenständen und Stoffen, die eine Gefährdung für Personen, insbesondere für Kinder und Jugendliche darstellen, ist nicht erlaubt.
- (11) Die Beschädigung von Bäumen und Bauwerken sowie das Besteigen von dafür nicht vorgesehenen Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (12) Es ist nicht erlaubt, Ver- und Entsorgungsanlagen unbefugt, zweckentfremdet und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu benutzen.
- (13) Das Reiten auf Flächen nach § 1 ist verboten, sofern es nicht durch entsprechende Wege- bzw. Flächenkennzeichnung erlaubt ist.
- (14) Das Nächtigen, das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen ist auf Flächen nach § 1 nicht erlaubt.
- (15) Einrichtungen, Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte dürfen nicht an hierfür nicht bestimmte Orte verbracht und auch nicht verunreinigt werden.
- (16) Auf Flächen nach § 1 und an Gewässern und Teichen dürfen Fahrzeuge aller Art nicht gewaschen werden.

§ 5 Beseitigungspflicht von Verunreinigungen und verursachten Schäden

Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder der Stadt Bitterfeld-Wolfen die für die Wiederherstellung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 6 Ausnahmeerlaubnis

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall befristet zugelassen werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Schriftform. Die Ausnahme ist bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu beantragen.
- (3) Für die Bearbeitung des Erlaubnisanspruches für die besondere Benutzung von Frei- und Grünanlagen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung.
- (4) Die erlaubnispflichtigen besonderen Nutzungen von Frei- und Grünanlagen werden über entgeltliche Mietverträge geregelt.

§ 7 Benutzungssperre

Flächen nach § 1, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer in öffentlichen Frei- und Grünanlagen sowie auf Spiel- und Freizeitflächen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Absatz 2 die Benutzungszeit nicht einhält;
 - b) § 4 Nr. 1 Flächen, Spiel- und Sportgeräte, Stadtmöbel, Pflanzen, Bäume, Einrichtungen und Baulichkeiten beschädigt oder entfernt;
 - c) § 4 Nr. 1 Flächen, Spiel- und Sportgeräte sowie Stadtmöbel nicht zweckbezogen und nicht entsprechend einer altersgerechten Vorgabe benutzt;
 - d) § 4 Nr. 2 die Hinweise zur Benutzung von Spiel- und Sportgeräten sowie anderen Anlagen missachtet;
 - e) § 4 Nr. 3 Hunde auf Spiel- und Freizeitflächen mitbringt (ausgenommen sind Blinden-hunde und Behindertenbegleithunde);
 - f) § 4 Nr. 4 mit Kraft- und Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt (ausgenommen sind Kleinkinderfahrräder, Versehrtenfahrzeuge und Fahrzeuge und Geräte, die der Pflege und Unterhaltung dienen);
 - g) § 4 Nr. 5 mit elektroakustischen Geräten die Ruhe Dritter stört;
 - h) § 4 Nr. 6 in Wasserbereichen badet oder Tiere baden lässt;
 - i) § 4 Nr. 7 offene Feuerstellen und Grillplätze errichtet und betreibt;
 - j) § 4 Nr. 8 Papier und andere Abfälle nicht in die vorgesehenen Papierkörbe wirft, Unrat, feste oder flüssige Materialien aller Art ablagert oder fortwirft;
 - k) § 4 Nr. 9 gesperrte Flächen nach § 1 oder Anlagenteile von diesen trotzdem nutzt;
 - l) § 4 Nr. 10 Gegenstände und Stoffe mitbringt, die Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche gefährden;
 - m) § 4 Nr. 11 Bäume oder Bauwerke beschädigt oder dafür nicht vorgesehene Einrichtungen besteigt;
 - n) § 4 Nr. 12 Ver- und Entsorgungsanlagen unbefugt, zweckentfremdet und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend benutzt;

- o) § 4 Nr. 13 auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen reitet;
- p) § 4 Nr. 14 nächtigt, zeltet oder einen Wohnwagen aufstellt;
- q) § 4 Nr. 15 Einrichtungen oder Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt;
- r) § 4 Nr. 16 auf Flächen nach § 1 und an Gewässern und Teichen ein Fahrzeug wäscht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (bis zu 5.000,00 EUR) geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den _____.____.

Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel